

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache

2023 / 55

Anlage(n): Ja

Produkt / Produktbereich:	01 Innere Verwaltung / 01 111 02 Verwaltungsführung
Sachbearbeiter:	
Antragssteller:	
Berichtersteller:	
Datum:	25.01.2023

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsergebnis
Rat der Gemeinde Stemwede	4.	16.02.2023	

Bekanntgabe des Bürgermeisters gem. §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie § 15 Nebentätigkeitsverordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz hat der Bürgermeister dem Rat Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Darüber hinaus ist der Bürgermeister nach § 15 der Nebentätigkeitsverordnung verpflichtet, seine Nebentätigkeiten und die daraus erzielten anzeigepflichtigen Einnahmen, sofern sie 1.200,-- € überschreiten, bis zum 31. März eines jeden Jahres offenzulegen.

Die Aufstellung der Tätigkeiten des Bürgermeisters nach § 17 KorruptionsbG ist als Anlage beigelegt.

Anzeigepflichtige Nebeneinnahmen aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 15 Nebentätigkeitsverordnung liegen wie folgt vor: Städte- und Gemeindebund in Höhe von 9.700,- Euro, als Mitglied des Beirates der NRW.Bank in Höhe von 2.100,- Euro sowie als Mitglied des Aufsichtsrates der GBSL eG in Höhe von 300,- Euro und als Mitglied des Aufsichtsrates der GBSL GmbH in Höhe von 300,- Euro, als Mitglied des Aufsichtsrates der GVV Kommunal in Höhe von 4.080,- Euro und

als Mitglied des Aufsichtsrates der GVV Direkt in Höhe von 1.250,- Euro. Für die Tätigkeit im Städte- und Gemeindebund liegt eine Ausnahmegenehmigung der oberen Kommunalaufsicht nach § 22 Nebentätigkeitsverordnung vor. Diese fällt damit nicht unter die Abführungspflicht, ist aber anzeige- und genauso wie die anderen angegebenen Beträge voll steuerpflichtig.

Diese Angaben werden dem Kreis Minden-Lübbecke mitgeteilt.

Die v.g. Angaben des Bürgermeisters liegen, wie die aller Ratsmitglieder, zur jederzeitigen Einsichtnahme im Alten Amtshaus, Buchhofstraße 17, Stemwede, aus und sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Stemwede abrufbar.

Anlage(n):

1. [2023_01_26 - Nebentätigkeiten Herr Abruszat](#)